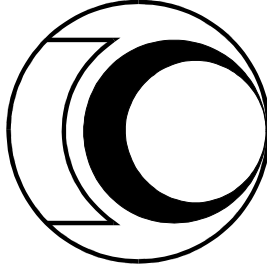


**Statuten zur Vergabe der Meisterpunze
der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein**

§1

- (1) Die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein ist Inhaberin der nachfolgend abgebildeten Meisterpunze (Bild-Marke):



- (2) Die Marke ist unter der Nummer 304 19 277 beim Deutschen Patent- und Markenamt registriert.
- (3) Die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Recht und wurde durch Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer Koblenz rechtsfähig.
- (4) Sie ist die gesetzliche Interessenvertretung ihrer Mitgliedsbetriebe.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Innung erfolgt durch den Obermeister oder den Geschäftsführer.
- (6) Rechts neben der in Absatz (1) erwähnten Meisterpunze ist die Verantwortlichkeitsmarke (Meisterzeichen) des/der Berechtigten anzubringen.

§2

Die Durchführung in Angelegenheiten der Meisterpunze, insbesondere bezüglich der Verleihung, Aberkennung und Entziehung des Benutzungsrechtes der Meisterpunze, nimmt die Innung unter Zuhilfenahme der Kreishandwerkerschaft als geschäftsführender Stelle wahr.

§3

- (1) Zur Benutzung der Meisterpunze sind alle Mitgliedsbetriebe der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein berechtigt, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Natürliche Personen müssen die Meisterprüfung im Handwerk Gold- und Silberschmied erfolgreich abgelegt haben.
 - b) Bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften muss der Betriebsleiter die Meisterprüfung im Handwerk Gold- und Silberschmied erfolgreich abgelegt haben.
 - c) Der Betrieb gewährleistet auf Grund seiner Führung und Einrichtung die ordnungsgemäße Leistung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
 - d) Der Betrieb verpflichtet sich, im Verkehr mit seinen Auftraggebern, durch sein Geschäftsgebaren stets um eine positive Imagebildung des Gold- und Silberschmiede-Handwerks bemüht zu sein.

§4

- (1) Die Meisterpunze ist Eigentum der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein. Die Verleihung der Meisterpunze an berechtigte natürliche und juristische Personen bzw. Personengesellschaften erfolgt mittels Gestattungsvertrag durch die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr.
- (2) Die Höhe der Schutzgebühr ist durch die Innungsversammlung der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein zu beschließen.
- (3) Über die Vergabe der Meisterpunze und die Verantwortlichkeitsmarken (Meisterzeichen) der Berechtigten sind von der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein Aufzeichnungen zu machen.

§5

- (1) Die Meisterpunze wird ausschließlich zur Punzierung von Edelmetallgegenständen aus eigener Fertigung verwendet, hierzu zählen insbesondere keine Handelswaren und keine Industriewaren.
- (2) Edelmetallgegenstände im Sinne dieses Statuts sind:
 1. Gegenstände aus Platin oder Platinlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 950 Tausendstel, wobei dem Platin beigemengtes Iridium diesem gleichzuhalten ist,
 2. Gegenstände aus Gold oder Goldlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 585 Tausendstel,
 3. Gegenstände aus Silber oder Silberlegierungen mit einem Mindestfeingehalt von 800 Tausendstel.

§6

- (1) Die Überprüfung der Voraussetzung bzw. der satzungsgemäßen Benutzung der Meisterpunze kann jederzeit durch die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein vorgenommen werden.
- (2) Alle zur Benutzung der Meisterpunze Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlichen Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu ermöglichen, sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§7

Erlangt die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein Kenntnis über eine missbräuchlichen Verwendung der Meisterpunze hat die Innung die notwendigen Maßnahmen zur Entziehung einzuleiten.

§8

Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung über die Entziehung kann von der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein von der Entrichtung eines Kostenvorschusses durch den Benutzungsberechtigten abhängig gemacht werden.

§9

- (1) Das Recht zur Benutzung der Meisterpunze erlischt mit dem Wegfall der Innungsmitgliedschaft. Das Recht zur Benutzung der Meisterpunze erlischt auch, wenn die Kriterien für die Verleihung der Meisterpunze nicht mehr gegeben sind.
- (2) In diesen Fällen darf die Meisterpunze nicht mehr zur Kennzeichnung verwendet werden, und ist der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein zu übergeben.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Schutzgebühr durch die Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein ist ausgeschlossen. Die Kosten, die durch die Rückgabe der Meisterpunze entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Betriebes.

§10

Die Benutzung der Meisterpunze durch Betriebe, die nicht im Besitz einer entsprechenden Berechtigung sind oder bei denen die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr vorliegen, kann als Markeneingriff gewertet und von der Gold- und Silberschmiede-Innung Idar-Oberstein gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verfolgt werden.

Idar-Oberstein, den 15.03.2004

Beschlossen durch die Innungsversammlung am 15.03.2004 in Idar-Oberstein.

Obermeister

Geschäftsführer

Stand: 22.07.2004

Anmerkung zu §1 Abs 2:

Markennummer nach Eingang der Urkunde über die Eintragung der Marke am 22. Juli 2004 ergänzt.